

Staatsrecht III

Calliess

5. Auflage 2026
ISBN 978-3-406-84204-7
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen. beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

recht adoptiert beziehungsweise vollzieht³⁰ oder ob es in das deutsche Recht transformiert wird,³¹ je nachdem, ob unter „Bundesrecht“ nur Recht aus deutscher Quelle verstanden wird, oder ob es für möglich gehalten wird, dass der Begriff Bundesrecht auch Recht aus völkerge-
wohnheitsrechtlicher Quelle miteinschließt. Obwohl der Wortlaut auf eine Umwandlung in innerstaatliches Recht im Sinne der Transformationslehre hindeutet, trifft Art. 25 GG nach einhelliger Meinung keine Entscheidung für eine bestimmte Methode der Übernahme allgemeiner Regeln des Völkerrechts in den deutschen Rechtsraum.³² Eine Deutung im Sinne der Adoptions- beziehungsweise Vollzugslehre ist jedoch vorzuziehen. Damit kann der Zweck des Art. 25 GG, den Einklang zwischen Völkerrecht und nationalem Recht zu gewährleisten, einfacher erreicht werden. Denn so müssen die Staatsorgane diese Regeln in ihrem völkerrechtlichen Kontext sehen und für ihre Auslegung die Maßstäbe des Völkerrechts beachten.

Das BVerfG hat dazu im sog. Bürgschaftskonto-Fall ausgeführt, 35 dass eine „allgemeine Regel des Völkerrechts kraft Art. 25 S. 1 GG als solche mit ihrer jeweiligen völkerrechtlichen Tragweite Bestandteil des objektiven, im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechts ist.“³³ Das Gericht geht demnach von einem verfassungsrechtlichen Vollzugs- oder Rechtsanwendungsbefehl³⁴ in Art. 25 GG aus, so dass sich die Gültigkeit und Auslegung der betreffenden Regeln nach dem Völkerrecht bestimmen.

cc) Innerstaatlicher Rang (Art. 25 S. 2 Hs. 1 GG). Art. 25 GG 36 macht deutlich, dass die Geltung des Völkerrechts im innerstaatlichen Bereich und sein Rang zu unterscheiden sind. Die Anordnung der Geltung verpflichtet zunächst alle Behörden und Gerichte, die allgemeinen Regeln des Völkerrechts anzuwenden, indem sie sie bei der Auslegung und Anwendung nationalen Rechts beachten. Zur Einordnung des Völkerrechts in die innerstaatliche Normenhierarchie bedarf es weiterhin einer **Rangzuweisung** im nationalen Recht, um potentielle Kollisionen zwischen Völkerrecht und nationalem Recht

³⁰ Cremer in Isensee/Kirchhof (Hrsg.), HStR XI, 3. Aufl. 2013, § 235 Rn. 4 ff.

³¹ Rudolf, Grundgesetz und Völkerrecht, 1967, S. 262.

³² Streinz in Sachs GG Art. 25 Rn. 21.

³³ BVerfGE 46, 342 (403 f.).

³⁴ Vgl. BVerfGE 46, 342 (363).

zu lösen. Art. 25 S. 2 Hs. 1 GG bestimmt hierzu, dass die allgemeinen Regeln des Völkerrechts den Gesetzen vorgehen.

- 37 Aufgrund der mehrdeutigen Formulierung ist bis heute **streitig**, welchen Rang die allgemeinen Regeln des Völkerrechts im Verhältnis zum Grundgesetz einnehmen. Der Wortlaut kann zunächst dahingehend verstanden werden, dass das Grundgesetz selbst zu den nachrangigen Gesetzen gehört und damit ein Primat des Völkerrechts gegenüber der Verfassung festgeschrieben ist. Für diesen Überverfassungsrang spricht die Entstehungsgeschichte der Vorschrift.³⁵ Dagegen werden allerdings systematische Erwägungen vorgebracht. Die Einräumung eines Vorrangs gegenüber dem Grundgesetz als höchste Rangstufe innerhalb der deutschen Rechtsordnung hätte durch dieses selbst ausdrücklich erfolgen müssen, ferner lasse die Entscheidungskompetenz des BVerfG gem. Art. 100 Abs. 2 GG keine Kontrolle des Verfassungsrechts an vorrangigen allgemeinen Regeln des Völkerrechts zu. Auch die Nichterwähnung des Art. 25 GG im Katalog des Art. 79 Abs. 3 GG spreche dagegen, den allgemeinen Regeln des Völkerrechts einen Überverfassungsrang zuzugestehen.³⁶ Rechtsprechung und herrschende Lehre nehmen deswegen einen Zwischenrang zwischen Grundgesetz und einfachen Gesetzen an.³⁷ Durch diese Zwischenstellung werde garantiert, dass einerseits die allgemeinen Regeln des Völkerrechts zum Prüfungsmaßstab von Bundesrecht werden und andererseits der Verfassungskern unberührt bleibe. Der Sinn und Zweck des Art. 25 GG verlange vom Grundgesetz nicht, sich selbst aufgrund seiner Völkerrechtsfreundlichkeit in Frage zu stellen. Weiterhin wird geltend gemacht, dass allgemeine Völkerrechtsregeln mit Verfassungsrang zu Ermächtigungsgrundlagen führen könnten, die zur Aufhebung eines effektiven Grundrechtsschutzes missbraucht werden könnten.³⁸

³⁵ Grewe VVDStRL 12 (1954), 129 (148); umfassend Pigorsch, Die Einordnung völkerrechtlicher Normen in das Recht der Bundesrepublik Deutschland, 1959, S. 55 ff.

³⁶ Vgl. Steinberger in Isensee/Kirchhof (Hrsg.), HStR VII, 1992, § 173 Rn. 61 ff.; Aust in von Münch/Kunig GG Art. 25 Rn. 46.

³⁷ BVerfGE 6, 309 (363); 37, 271 (279); 111, 307 (318); BVerfG NJW 2016, 1295 (1297); Tomuschat ZaöRV 28 (1968), 63; Herdegen in Dürig/Herzog/Scholz GG Art. 25 Rn. 95.

³⁸ Zuleeg in Stein/Denninger/Hoffmann-Riem AK-GG Art. 25 Rn. 23.

Diese Position wird in der Literatur von einigen und im Laufe der 38 letzten Jahre von immer mehr Autoren allerdings zu Recht bestritten.³⁹ Vorzugswürdig ist es, die allgemeinen Regeln des Völkerrechts als **dem Grundgesetz ranggleich** anzusehen. Dem liegt das Verständnis der derzeitigen Entwicklung im Verfassungsrecht und Völkerrecht zugrunde, dass auch die Verfassung nicht frei über grundlegende und zwingende Werte verfügen kann, wenn der Staat eine Anerkennung in der Völkerrechtsgemeinschaft verlangt. Es gehört zur Identität des Grundgesetzes, dass die offene Verfassung durch Art. 25 GG die Regel des Art. 79 Abs. 1 S. 1 GG relativiert. In Ermangelung anderer Anhaltspunkte ist deswegen davon auszugehen, dass die Norm, die einen Rechtsanwendungsbefehl erteilt, den anzuweisenden Völkerrechtsregeln dieselbe Rangstufe zuweist, die sie selbst innehat. Dadurch kann der mit Art. 25 GG intendierte Gleichlauf zwischen Völkerrecht und nationalem Recht bewirkt werden. Die Nichterwähnung des Art. 25 GG unter den unabänderlichen Grundsätzen des Art. 79 Abs. 3 GG spricht dabei gegen einen Überverfassungsrang. Qualifiziert man die allgemeinen Regeln des Völkerrechts als dem Grundgesetz gleichrangig, ist der unabänderliche Verfassungskern gleichzeitig gegen diese geschützt. Auch kann aufgrund der Pauschalierung von Art. 25 S. 2 GG innerhalb der Regeln des Völkerrechts in Bezug auf die Rangfrage – selbst im Lichte der neueren Entwicklungen im Völkerrecht – interpretatorisch nicht differenziert werden.⁴⁰

Neben dieser Festlegung der Rangordnung stellt Art. 25 GG eine 39 Kollisionsnorm dar. Bundesrecht bleibt im Kollisionsfall wegen des Vorrangs der Völkerrechtsregeln unangewendet. Dieser **Anwendungsvorrang** beschränkt sich auf eine Sperrwirkung im konkreten Fall und führt nicht zur Nichtigkeit staatlichen Rechts.

dd) Innerstaatliche Anwendbarkeit (Art. 25 S. 2 Hs. 2 GG). 40 Nach Art. 25 S. 2 Hs. 2 GG erzeugen die allgemeinen Regeln des Völkerrechts unmittelbar Rechte und Pflichten für die Bewohner des Bundesgebiets. Diese Formulierung ist Gegenstand unterschiedlicher Deutungen darüber, ob diese Vorschrift Rechte und Pflichten mit innerstaatlicher Wirkung für den Einzelnen erzeugt oder ob die Vor-

³⁹ Steinberger in Isensee/Kirchhof (Hrsg.), HStR VII, 1992, § 173 Rn. 61; Herzog EuGRZ 1990, 483 (486); Streinz in Sachs GG Art. 25 Rn. 90.

⁴⁰ So aber etwa Pernice in Dreier, GG, 2. Aufl. 2004, Art. 25 Rn. 25 f.; Ruffert JZ 2001, 633 (636 f.).

schrift gegenüber Art. 25 S. 1 GG lediglich deklaratorischen Charakter hat.

- 41 Einigkeit besteht darin, dass diejenigen allgemeinen Regeln des Völkerrechts, die **subjektive Rechte und Pflichten des Individuums bereits auf völkerrechtlicher Ebene begründen**, von der deutschen Hoheitsgewalt bereits aufgrund von Art. 25 S. 1 GG zu beachten sind.⁴¹ Dies gilt vor allem für die – häufig im Range des ius cogens stehenden – grundlegenden Menschenrechte. Insofern hat Art. 25 S. 2 GG lediglich eine Transparenzfunktion.
- 42 Neben diesen (seltenen) individualgerichteten Regeln, die Einzelpersonen selbst zu Völkerrechtssubjekten machen, besteht das Völkerrecht weitgehend aus Regeln, die sich **ausschließlich an die Staaten** als die originären Völkerrechtssubjekte beziehungsweise im innerstaatlichen Bereich an deren Organe wenden. Regeln dieser Art sind ihrem Inhalt nach nicht auf Einzelpersonen anwendbar. Sie sind nach Art. 25 S. 1 GG Bestandteil des objektiven Rechts.
- 43 Art. 25 GG enthält keine Grundrechtsgarantie. Allerdings dient es der Effektivität der völkerrechtlichen Regeln, eine Verletzung von Art. 2 Abs. 1 GG anzunehmen, wenn ein den Einzelnen belastender nationaler Rechtsakt gegen eine allgemeine Regel des Völkerrechts verstößt.⁴² Zur verfassungsmäßigen Ordnung gehört auch, dass bei der Anwendung von Bundesrecht die allgemeinen Regeln des Völkerrechts beachtet werden. Insoweit ist eine **Verfassungsbeschwerde** statthaft. Ferner kann sich der Einzelne bei willkürlicher Nichtvorlage im Wege der Verfassungsbeschwerde auf eine Verletzung des Rechts auf den gesetzlichen Richter gem. Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG berufen. Dieses ist jedoch nur verletzt, wenn Vorschriften willkürlich falsch angewendet werden, so dass die gerichtliche Entscheidung schlechthin unvertretbar ist – im Unterschied zum bloßen error in procendo. Liegen jedoch ernstzunehmende Zweifel im obigen Sinne vor, stellt die Nichtvorlage regelmäßig einen Verstoß gegen Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG dar. Hinzukommen muss, dass die angegriffene Entscheidung auf dem Fehler beruht. Das BVerfG stellt sich damit „in den Dienst der Durchsetzung des Völkerrechts“.⁴³

⁴¹ Vgl. Cremer in Isensee/Kirchhof (Hrsg.), HStR XI, 3. Aufl. 2013, Rn. 30.

⁴² BVerfGE 23, 288 (300); 66, 39 (64); 112, 1 (21 f.).

⁴³ BVerfGE 109, 38 (50).

Hinweis: Relevanz für die Fallbearbeitung kann die Bestimmung des Art. 25 GG deshalb insbesondere über die Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 und 101 Abs. 1 S. 2 GG erlangen.⁴⁴

Literatur: Bungert, Einwirkung und Rang von Völkerrecht im innerstaatlichen Rechtsraum, DÖV 1994, 979; Burchardt, Die Rangfrage im europäischen Normenverbund, 2015; Doehring, Die allgemeinen Regeln des völkerrechtlichen Fremdenrechts und das deutsche Verfassungsrecht, 1963; Geck, Das Bundesverfassungsgericht und die allgemeinen Regeln des Völkerrechts, in: FG-Bundesverfassungsgericht, 2. Bd., 1976, S. 125 ff.; Hofmann, Zur Bedeutung von Art. 25 GG für die Praxis deutscher Behörden und Gerichte, in: FS-Zeidler, 2. Bd., 1987, S. 1885 ff.; Meyer/von Fallois, Das Völkerrechtsverifikationsverfahren im Überblick, JuS 2019, 1066; Riemer/Berger, Der internationale Schutz der Menschenrechte, JuS 2022, 216; Ruffert, Der Entscheidungsmaßstab im Normenverifikationsverfahren nach Art. 100 Abs. 2 GG, JZ 2001, 633; Schorkopf, Staatsrecht der internationalen Beziehungen, 2017, § 3 A.; Schmahl, Das Verhältnis der deutschen Rechtsordnung zu Regeln des Völkerrechts, JuS 2013, 961; Schübbe, Wesen und Rang der allgemeinen Regeln des Völkerrechts im Sinne des Art. 25 GG, 1956; Silagi, Die allgemeinen Regeln des Völkerrechts als Bezugsgegenstand in Art. 25 GG und Art. 26 EMRK, EuGRZ 1980, 632; Steinberger, Allgemeine Regeln des Völkerrechts, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts, Bd. VII, 1992, § 173; Tietje, Internationalisiertes Verwaltungshandeln, 2001; Vogel, Die Verfassungsentscheidung des Grundgesetzes für eine internationale Zusammenarbeit, 1964.

b) Innerstaatliche Wirkung spezifischer Völkerrechtsquellen. 44

aa) Völkerrechtliche Verträge, Art. 59 Abs. 2 GG. Für den Vollzug völkerrechtlicher Verträge (vgl. → § 2 Rn. 90 ff.) wählt Art. 59 Abs. 2 GG den Mechanismus eines **Zustimmungsgesetzes**. Dieses dient nicht nur der demokratischen Legitimation durch den Bundestag und daran anknüpfend der Ermächtigung des Bundespräsidenten zur Ratifikation des in diesem Gesetz genannten völkerrechtlichen Vertrages (dazu → § 3 Rn. 8 ff.), sondern bewirkt auch die Einbeziehung dieses Vertrages in den deutschen Rechtsraum. Es hat insofern eine Doppelfunktion. Insoweit verdeutlicht Art. 59 Abs. 2 GG, dass diese Einbeziehung für völkerrechtliche Verträge nicht pauschal erfolgt, sondern einen speziellen Rechtsakt erfordert.⁴⁵

Aufgrund des offenen Wortlauts ist es **umstritten**, ob das Zustimmungsgesetz den Vertrag als Völkerrecht adoptiert beziehungsweise einen Vollzugsbefehl erteilt oder ob diese Einbeziehung eine Trans-

⁴⁴ Vgl. etwa Fall 3 bei Paulus, Staatsrecht III, 37 ff.

⁴⁵ Instruktiv dazu Fall 2 bei Paulus, Staatsrecht III, 21 ff.

formation bewirkt (zu den einzelnen Theorien vgl. → § 4 Rn. 13 ff.). Unter Zugrundelegung eines dualistischen Verständnisses wird der Gesetzeserlass klassischerweise als spezieller **Transformationsakt** verstanden, der den Adressatenkreis und die rechtliche Urheberschaft ändert und insofern die völkerrechtlichen Normen innerstaatlich „doppelt“. Da es sich bei dem transformierten Recht demnach um originär innerstaatliches Recht handelt, richtet sich dessen Rang ausschließlich nach dem Transformationsakt, also dem Zustimmungsgesetz, und nicht nach dem Inhalt des Vertrages.

46 Dieser klassischen Sichtweise ist jedoch diejenige Ansicht im Schrifttum vorzuziehen, die die Vollzugslehre eher für mit dem deutschen Verfassungsrecht vereinbar hält als die Transformationslehre.⁴⁶ Denn zunächst erfolgt ausgehend vom Wortlaut des Art. 59 Abs. 2 GG die Zustimmung nur „in Form“ eines Gesetzes und nicht „durch“ ein Gesetz. Auch ist in der Zustimmungspraxis der Text des völkerrechtlichen Vertrages selbst im Text des Zustimmungsgesetzes nicht enthalten, was gegen eine Neuschaffung inhaltsgleicher nationaler Normen spricht. Ferner wird der Zeitpunkt des Inkrafttretens des völkerrechtlichen Vertrages besonders im Bundesgesetzblatt bekanntgegeben. Auch die Verfassungswirklichkeit bildet damit eher die Konstruktion des **Rechtsanwendungsbefehls** ab als die Transformationslehre. Unter Zugrundelegung der Vollzugslehre ist dann jedoch noch keine Aussage darüber getroffen, welchen Rang die Bestimmungen des Vertrages in der innerstaatlichen Rechtsordnung einnehmen. Deswegen besteht die Möglichkeit, etwa völkerrechtlich vereinbarten Menschenrechten (wie zB denjenigen der EMRK) einen über dem Bundesrecht stehenden Rang beizumessen.

47 Eine besondere verfassungsrechtliche Ermächtigung zur Rangerhöhung ist durch Art. 23 GG hinsichtlich der **Vertragstexte der EU** erfolgt. Danach gilt für Verträge, die Hoheitsrechte auf zwischenstaatliche Einrichtungen übertragen, dass nicht nur deren sekundäres Recht, sondern gegebenenfalls auch deren primäres Recht „als solches“ im innerstaatlichen Bereich ohne Transformation gilt (vgl. dazu im Einzelnen → § 6 Rn. 3 ff.).

48 Auch das **BVerfG** schien lange die Vollzugslehre zu präferieren, ohne sich aber ausdrücklich festzulegen. Während die Terminologie in den ersten Jahren seiner Rechtsprechung noch dahin ging, dass Völkervertragsrecht durch das Zustimmungsgesetz in deutsches

⁴⁶ Doehring VölkerR Rn. 710.

Recht „transformiert“ werde,⁴⁷ formulierte es später, dass das Zustimmungsgesetz einen speziellen „Rechtsanwendungsbefehl“ erteile,⁴⁸ der das jeweilige Vertragsrecht in seiner Eigenschaft als Völkerrecht in die im Hoheitsbereich der Bundesrepublik Deutschland geltende Rechtsordnung übernehme.⁴⁹ In neuerer Zeit scheint das BVerfG in einer die EMRK betreffenden Entscheidung beide Konzeptionen zu vermischen: Der Bundesgesetzgeber habe mit dem Zustimmungsgesetz zur EMRK diese „in das deutsche Recht transformiert und einen entsprechenden Anwendungsbefehl erteilt“.⁵⁰ An späteren Stellen⁵¹ heißt es, Völkervertragsrecht gelte innerstaatlich nur dann, wenn es in die nationale Rechtsordnung „inkorporiert worden“ sei, entsprechend ist dann vom „Inhalt des inkorporierten völkerrechtlichen Vertrages“ die Rede, andererseits wird im Widerspruch dazu von völkerrechtlichen Verträgen gesprochen, „die durch Gesetz die Kraft innerstaatlichen Rechts erhalten haben“.⁵²

Praktische Folgen des Streits bestehen in der Regel nicht: Durch 49 das Vertragsgesetz kann das Völkervertragsrecht grundsätzlich nur den Rang eines einfachen Bundesgesetzes einnehmen.⁵³ Etwas anderes gilt ausnahmsweise dann, wenn eine besondere verfassungsrechtliche Ermächtigung eine Rangerhöhung ermöglicht. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn völkerrechtliche Verträge in den Anwendungsbereich der Art. 23–25 GG fallen.⁵⁴ Ferner beginnt eine Bindung von Verwaltungsbehörden und Gerichten an unmittelbar anwendbare (self-executing) Bestimmungen des jeweiligen Vertrages erst mit dem völkerrechtlichen Inkrafttreten des Vertrages. Dieses

⁴⁷ BVerfGE 1, 396 (411); 6, 309 (363).

⁴⁸ BVerfGE 45, 342 (363); 90, 286 (364); 141, 1 (19).

⁴⁹ BVerfGE 75, 223 (244 f.); Schäfer, Treaty Overriding: Ein Beitrag zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit abkommensüberschreibender Bundesgesetze, 2020, S. 128 f.

⁵⁰ BVerfGE 111, 307 (316 f.).

⁵¹ BVerfGE 111, 307 (319).

⁵² BVerfGE 111, 307 (328); kritisch zu der „eigenartigen Vermischung beider Theorien“ Klein JZ 2004, 1176 ff.; Cremer EuGRZ 2004, 683 (687).

⁵³ Vgl. zur Problematik, ob spätere deutsche Gesetze das Vertragsgesetz verdrängen können, sog. „treaty override“: BVerfGE 141, 1; Payandeh NJW 2016, 1279; Schäfer, Treaty Overriding: Ein Beitrag zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit abkommensüberschreibender Bundesgesetze, 2020.

⁵⁴ BVerfGE 141, 1 (19).

Ergebnis kann durch die Transformationslehre argumentativ allerdings nur im Wege von Hilfskonstruktionen erreicht werden.

- 50 Ohne dass sich letztlich eindeutig beantworten lässt, ob das BVerfG von einer Transformation oder einem Vollzugsbefehl ausgeht, gelten ergänzend nach seiner Rechtsprechung **folgende Grundsätze** zur Herbeiführung der innerstaatlichen Geltung des jeweiligen Vertragsinhalts: Für die Geltung des Vertragsinhalts wird auf die völkerrechtliche Verbindlichkeit hingewiesen,⁵⁵ bei der Auslegung sind völkerrechtliche Auslegungsregeln anzuwenden⁵⁶ und für die Frage des Zeitpunkts der innerstaatlichen Geltung von Änderungen, Vorbehalten und Kündigungen ist auf den Zeitpunkt der amtlichen Bekanntmachung abzustellen.⁵⁷

Literatur: Funke, Umsetzungsrecht, 2010; Kleinlein, Bonner Kommentar, 215. Lfg. Juni 2022, Rn. 290 ff.; Ipsen/Müller/Solmecke, Grenzenlose Auslegung: Auslegung des Völkerrechts und sein Einfluss auf die Auslegung nationaler Gesetze, JURA 2025, 856 ff.; Klatt, Die praktische Konkordanz von Kompetenzen, 2014, S. 75 ff., 284 ff.; Mann, Zur Wirkung des Zustimmungsgesetzes nach Art. 59 Abs. 2 des GG, JIR 18 (1976), 373; Röben, Außenverfassungsrecht, 2007, S. 65 ff.; Schäfer, Treaty Overriding: Ein Beitrag zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit abkommensüberschreibender Bundesgesetze, 2020; Schorkopf, Staatsrecht der internationalen Beziehungen, 2017, § 3; Schorkopf, Grundgesetz und Überstaatlichkeit, 2007, S. 134 ff.

51 **bb) Besonderheiten der Geltung der EMRK im deutschen Recht.**

Zwar gehört auch die Europäische Menschenrechtskonvention in die Kategorie der völkerrechtlichen Verträge. Rechtsprechung⁵⁸ und Lehre⁵⁹ gehen entsprechend für die **Europäische Menschenrechtskonvention** – als wichtigstem Anwendungsfall der Diskussion um Art. 59 Abs. 2 GG im Bereich des europäischen Menschenrechtsschutzes – davon aus, dass diese grundsätzlich den Rang einfachen Bundesrechts innehat, da sie durch Zustimmungsgesetz nach Art. 59 Abs. 2 S. 1 in die innerstaatliche Rechtsordnung einbezogen wurde.

- 52 Die Geltung der EMRK im deutschen Recht ist dennoch besonders gelagert. Um die diesbezüglichen Besonderheiten zu verstehen, muss

⁵⁵ BVerfGE 1, 396 (411).

⁵⁶ BVerfGE 4, 157 (168).

⁵⁷ BVerfGE 63, 343 (355).

⁵⁸ BVerfGE 75, 358 (370); aktuell auch BVerfGE 128, 326 (366)).

⁵⁹ Vgl. etwa Uerpmann, Die Europäische Menschenrechtskonvention und die deutsche Rechtsprechung, 1993, S. 41 ff.; Starski in von Münch/Kunig GG Art. 59 Rn. 45.